

# ZH\_OBERGERICHT UE190034 vom 28. Mai 2019

ZH Obergericht, 2019-05-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE190034](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE190034)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE190034 du 28 mai 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT UE190034 del 28 maggio 2019

## Erwägungen

### E. 1

Bereits am 8. Januar 2015 meldete sich A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) bei der Stadtpolizei Zürich. Er gab an, er werde von seiner ehemaligen Arbeitgeberin (B.\_\_\_\_\_) gezielt überwacht. Zuerst sei dies im Geschäft vorgekommen, dann auf der Strasse und schliesslich bei ihm zu Hause. Die B.\_\_\_\_\_ habe seine Geräte angezapft, um ihn abzuhören und in seiner Wohnung seien fremde Leute gewesen. Seit diesem Zeitpunkt werde seine Wohnung überwacht und das Telefon sowie der Computer würden mit Ton und Video abgehört. Durch die Fenster würden ihn die Nachbarn beobachten und der B.\_\_\_\_\_ über seine Aktivitäten Auskunft erteilen. Auf der Strasse werde er verfolgt und mit Mobiltelefonen gefilmt. Auch beim Einkaufen hätten die Leute den Auftrag, ihn zu überwachen und sogar im Fitnesscenter müsse das Personal der B.\_\_\_\_\_ berichten, was er tue (Urk. 14/8/3 S. 1). Daraufhin durchsuchte die Polizei am 13. Januar 2015 die Wohnung des Beschwerdeführers, wobei jedoch keine Überwachungsgeräte entdeckt wurden und niemand beobachtet werden konnte, der ihn auf der Strasse überwacht hätte (Urk. 14/8/3). Anschliessend meldete sich der Beschwerdeführer in dieser Sache telefonisch am 27. Januar 2015, am 24. März 2015 und am 24. Juni 2015 erneut bei der Polizei (Urk. 14/8/2-3). Die Polizei sah sich dazu veranlasst, zuhanden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen Bericht betreffend Verdacht auf psychische Veränderung zu verfassen. Am 10. Juli 2015 wurde der Beschwerdeführer in polizeilichen Gewahrsam genommen und es wurde seine fürsorgerische Unterbringung angeordnet, nachdem er sich geweigert hatte, in seiner Wohnung mit den Mitarbeitern des stadtärztlichen Dienstes zu sprechen (Urk. 8/1, vgl. auch Urk. 14/7/3).

### E. 2

Der Beschwerdeführer erstattete am 19. März 2018 bei der Kantonspolizei Zürich Anzeige gegen C.\_\_\_\_\_. Diesem warf er vor, am Vormittag des gleichen Tages ein privates Telefongespräch abgehört zu haben oder diese Gesprächsinformation von einer Drittperson erhalten zu haben und zu verbreiten. Er gab an,

- 3 - falls C.\_\_\_\_\_ den Vorwurf bestreite, werde es ein Leichtes sein, ihm einen Kontakt zur B.\_\_\_\_\_ respektive zu einer Drittperson, die mit der B.\_\_\_\_\_ in Kontakt stehe, nachzuweisen. Mit Verfügung vom 23. April 2018 nahm die Staatsanwaltschaft See/Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) diesbezüglich eine Strafuntersuchung nicht an die Hand, da kein Anfangsverdacht vorgelegen habe (C-5/2018/10013708; Urk. 14/7/1). Am 4. Mai 2018 ging bei der Staatsanwaltschaft die Eingabe des Beschwerdeführers vom 3. Mai 2018 ein, mit welcher er ausführlich Bezug auf jenes Verfahren nahm (Urk. 14/2/1 bzw. Urk. 14/2/2). Nachdem ihm die Nichtanhandnahmeverfügung offenbar am 7. Mai 2018 zugestellt werden konnte, wandte sich der Beschwerdeführer mit Eingaben vom 8. Mai 2018 erneut an die Staatsanwaltschaft

und erklärte, er verzichte auf eine Beschwerde gegen die Nichtanhandnahme (vgl. Urk. 14/1 bzw. Urk. 14/7/4). Er fügte an, dass er seine Eingabe vom 3. Mai 2018 nochmals einreiche, nun als Strafanzeige gegen die B.\_\_\_\_\_ bzw. die verantwortlichen Personen betitelt, und er um Eröffnung einer Strafuntersuchung ersuche (Urk. 14/1 bzw. Urk. 14/2/2). Die Eingabe vom 3. Mai 2018 findet sich in den Akten, auch wenn sie keinen neuen Titel zu tragen scheint (Urk. 14/2/2).

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer macht zunächst geltend, eine Nichtanhandnahme sei nach der Vornahme von Untersuchungshandlungen nicht mehr möglich (Urk. 2 S. 4 f.).

### **E. 2.2**

Es ist richtig, dass der Aktenbeizug gemäss der vom Beschwerdeführer zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine Untersuchungshandlung darstellt, die grundsätzlich erst nach der Eröffnung einer Strafuntersuchung erfolgt (vgl. Urk. 2 S. 4; Urteile 6B\_641/2013 vom 12. Dezember 2013 E. 3.1 und 1B\_731/2012 vom 8. Februar 2013 E. 2, vgl. auch Urteil 6B\_264/2017 vom 26. Oktober 2017). Allerdings richten sich die Einstellung und die Nichtanhandnahme nach den gleichen Verfahrensbestimmungen (Art. 310 Abs. 2 StPO). Wie es auch in einem der vorgenannten Entscheide des Bundesgerichts der Fall war (vgl. Urteil 1B\_731/2012 vom 8. Februar 2013 E. 2), ist vorliegend nicht ersichtlich, inwiefern dem Beschwerdeführer dadurch ein Nachteil daraus erwachsen sein könnte, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren durch Nichtanhandnahme statt durch Einstellung abschloss. Eine allfällige Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, wie sie der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang zu rügen scheint (Urk. 2 S. 4), wäre ohnehin geheilt. Zwar ist die Rüge der Gehörverletzung formeller Natur und führt grundsätzlich ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Vorbehalten bleiben jedoch praxisgemäss Fälle, in denen die Gehörverletzung nicht besonders schwer wiegt und dadurch geheilt wird, dass die Partei, deren rechtliches Gehör verletzt wurde, sich vor einer Instanz äussern kann, welche sowohl die Tat- als auch die Rechtsfragen uneingeschränkt überprüft (vgl. Urteil 6B\_1024/2018 vom 7. Februar 2019 E. 3.1 mit zahlreichen Hinweisen). Die hiesige Kammer entscheidet im Beschwerdeverfahren gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO mit voller Kognition und der Beschwerdeführer konnte sich vorliegend vollumfänglich zum Aktenbeizug durch die Staatsanwaltschaft äussern. Gesamthaft gesehen rechtfertigt es sich daher nicht, die Nichtanhandnahme wegen formeller Fehler aufzuheben.

- 6 -

### **E. 3**

Mit Nichtanhandnahmeverfügung vom 24. Januar 2019 nahm die Staatsanwaltschaft auch in dieser Hinsicht eine Strafuntersuchung nicht an die Hand (Urk. 14/10 = Urk. 5). Dagegen erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde und stellte mit Eingabe vom 14. Februar 2019 die folgenden Anträge (Urk. 2 S. 1): " 1. Es seien Ziffer 1 und 2 der Nichtanhandnahmeverfügung vom 24. Januar 2019 aufzuheben, und die Sache sei zur Eröffnung eines Strafverfahrens an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Staatskasse." Auf entsprechenden Antrag des Beschwerdeführers vom 5. März 2019 wurde das Rubrum angepasst (vgl. Urk. 8 bzw. Urk. 12) und die von ihm einverlangte Sicherheit ging fristgerecht ein (vgl. Urk. 6 bzw. Urk. 11). Die Staatsanwaltschaft reichte ihre Akten ein und liess sich innert Frist nicht

zur Beschwerde vernehmen

- 4 - (vgl. Urk. 12-16). Auch betreffend die Personalien des Beschwerdeführers wurde das Rubrum entsprechend angepasst. Das Verfahren erweist sich als spruchreif. II. Gegenstand der Nichtanhandnahmeverfügung war die Strafanzeige des Beschwerdeführers vom 3. Mai 2018 (Urk. 14/2/2). Soweit der Beschwerdeführer nachträglich bei der Staatsanwaltschaft oder in seinen hierorts eingereichten Eingaben weitere Vorwürfe erhoben hat bzw. Bezug auf andere Sachverhalte nimmt, die nicht Teil seiner Strafanzeige waren (vgl. Urk. 2 S. 3 bzw. Urk. 3/3), können diese nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bilden. Diesbezüglich ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. III. 1. Die Staatsanwaltschaft verzichtet auf die Eröffnung einer Untersuchung (Art. 309 Abs. 1 StPO), wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO). Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt sie die Nichtanhandnahme der Untersuchung, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (lit. a) oder wenn Verfahrenshindernisse bestehen (lit. b; vgl. auch Art. 309 Abs. 4 StPO). Die Frage, ob die Strafverfolgungsbehörde ein Strafverfahren durch Nichtanhandnahme erledigen kann, beurteilt sich nach dem aus dem strafprozessualen Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz "in dubio pro durore" (Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 2 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO). Danach darf die Nichtanhandnahme gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nur in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen ergehen, so bei offensichtlicher Straflosigkeit, wenn der Sachverhalt mit Sicherheit nicht unter einen Straftatbestand fällt, oder bei eindeutig fehlenden Prozessvoraussetzungen. Die Strafverfolgungsbehörde und die Beschwerdeinstanz verfügen in diesem Rahmen über einen gewissen Ermessensspielraum. Im Zweifelsfall, wenn die Nichtanhandnahmegründe

- 5 - nicht mit absoluter Sicherheit gegeben sind, muss das Verfahren eröffnet werden (vgl. Urteil 6B\_151/2019 vom 17. April 2019 E. 3.1 mit zahlreichen Hinweisen).

### **E. 3.1**

Weiter bemängelt der Beschwerdeführer, dass die Staatsanwaltschaft unzulässigerweise Akten beigezogen habe, da diese zur Erstellung des Sachverhalts nicht erforderlich gewesen und einem Beizug seine überwiegenden Geheimhaltungsinteressen entgegen gestanden seien (Urk. 2 S. 5 ff.; Urk. 14/7/1-4 und Urk. 14/8/1-3).

### **E. 3.2**

Gemäss Art. 194 Abs. 1 StPO ziehen die Strafbehörden Akten anderer Verfahren bei, wenn dies für den Nachweis des Sachverhalts oder die Beurteilung der beschuldigten Person erforderlich ist. Der Untersuchungsgrundsatz (Art. 6 StPO) verpflichtet die Strafbehörden zum Beizug sämtlicher Akten, die zur Abklärung des Sachverhalts erforderlich sind. Beizuziehen sind demnach sämtliche Akten, die zur Feststellung des Sachverhalts und zur Beurteilung der beschuldigten Person erheblich sein können (vgl. ZR 116/2017 S. 269 ff., 270 Nr. 79).

### **E. 3.3**

Bereits aufgrund der eingangs aufgeführten Prozessgeschichte (vgl. E. I. 1. f. vorstehend) wird deutlich, dass die von der Staatsanwaltschaft beigezogenen Akten entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers in Bezug auf den Sachverhalt unerlässlich waren. Im

vorliegenden Fall ist es zur Beurteilung der Plausibilität der vom Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfe von entscheidender Bedeutung, dass sich dieser seit Jahren verfolgt und überwacht fühlt. Der für diese Erkenntnis nötige Hintergrund würde ohne die hinzugezogenen Aktenstücke fehlen und eine gesamtheitliche Betrachtung verunmöglichen. Die Sachverhalte der vom Aktenbeizug betroffenen Verfahren sowie der dem vorliegenden Verfahren zu Grunde liegende Sachverhalt hängen zusammen und sind auf die vom Beschwerdeführer gegenüber den Behörden geäußerten Verfolgungsängste zurückzuführen (vgl. auch Urk. 14/4-5). Unter diesen Umständen sind die öffentlichen Interessen an der Erforschung der materiellen Wahrheit sowie der Ermittlung aller für die Beurteilung der vom Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfe bedeutsamer Tatsachen höher zu gewichten, als die privaten Geheimhaltungsinteressen des Beschwerdeführers, die von jenem im Übrigen nicht näher spezifiziert werden (vgl. Urk. 2 S. 8). Bei dem vom Beschwerdeführer gezeigten Verhalten hat dieser in Kauf zu nehmen, dass sich Hinweise auf seinen psychischen Zustand in den Akten wiederfinden bzw. beizugezogen werden. Ein Beizug lediglich eines Teils der

- 7 - Akten oder deren teilweise Schwärzung (vgl. Urk. 2 S. 8) bietet sich zudem vorliegend nicht an, da dies zu einem unvollständigen Bild führen würde. Demnach hat die Staatsanwaltschaft entgegen der Meinung des Beschwerdeführers die Akten in Erfüllung ihrer Pflicht zu Recht beizugezogen. 4.1 Zuletzt rügt der Beschwerdeführer, die Voraussetzungen für die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung seien ohne die beizugezogenen Akten nicht gegeben (Urk. 2 S. 8 ff.). 4.2 Wie gerade eben ausgeführt, ist auch auf die beizugezogenen Akten abzustellen. Aus diesen und insbesondere aber auch aus den Akten des vorliegenden Verfahrens ergibt sich, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage ist, auf objektiv nachvollziehbare Weise zu erklären, weshalb er von der B. \_\_\_\_\_ überwacht und verfolgt werden sollte bzw. konkrete Anhaltspunkte dafür darzulegen. Die von der Polizei gehegte Vermutung, dass der Beschwerdeführer an Verfolgungswahn leide, hat sich im Kontakt mit von ihm angegebenen Personen bestätigt. Es sei in den letzten Jahren immer schlimmer geworden (Urk. 14/8/2 S. 2 bzw. Urk. 14/8/3 S. 2). Zwar wurden die befragten Personen in den betreffenden Polizeirapporten nicht namentlich genannt. Gemäss seinen Ausführungen hat der Beschwerdeführer sich jedoch direkt mit dem zuständigen Polizisten in Verbindung gesetzt, der ihm mitgeteilt habe, im Wesentlichen mehrfach mit der B. \_\_\_\_\_ und insbesondere mit D. \_\_\_\_\_ von der B. \_\_\_\_\_ telefoniert zu haben. Dieser habe neben der Sorge um seinen Gesundheitszustand mitgeteilt, dass die B. \_\_\_\_\_ nach Oktober 2012 zu keinem Zeitpunkt ein Interesse an seiner Wiederanstellung gehabt habe (Urk. 2 S. 6 f). Etwas Gegenteiliges lässt sich den Akten entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers nicht entnehmen (vgl. Urk. 14/2/2 S. 3 ff. bzw. Urk. 2 S. 7, 11 f.). Selbst wenn sich die B. \_\_\_\_\_ jedoch um eine erneute Anstellung des Beschwerdeführers bemüht hätte, würde das von ihm beschriebene Vorgehen nicht den geringsten Sinn ergeben (vgl. Urk. 14/2/2 S. 3 ff. bzw. Urk. 2 S. 7, 11 f.). Die von ihm geschilderten Konfrontationen mit ihm teilweise unbekanntem Personen, die Bezug auf seine Privat- und Geheimnisse genommen sowie unangebrachte oder ehrverletzende Bemerkungen gemacht haben sollen, und das Angehen von Arbeitskollegen und gar Klienten (vgl. Urk.

- 8 - 14/2/2 S. 4 ff.) würden mit Sicherheit nicht den gewünschten Erfolg bringen. So bezeichnet der Beschwerdeführer das angebliche Handeln der B. \_\_\_\_\_ selber mehrfach als "nicht sinnvoll" (vgl. Urk. 2 S. 11 bzw. Urk. 14/2/2 S. 5). Dass die B. \_\_\_\_\_ dieses

Verhalten ab einem gewissen Zeitpunkt letztendlich nur noch mit dem Ziel und der Absicht verfolgt haben soll, es dem Beschwerdeführer zu ver- unmöglichen, seine Karriere im normalen Rahmen fortzuführen und weiterzubrin- gen, entbehrt schliesslich jeglicher Grundlage und Logik (vgl. Urk. 14/2/2 S. 8). Dementsprechend lässt sich entgegen seinen Ausführungen aus seiner Strafan- zeige und den von ihm eingereichten Beilagen nicht auf "einfachste Weise" fest- stellen, dass die B.\_\_\_\_\_ nach Oktober 2012 irgendwelche Daten des Beschwer- deführers bearbeitet hätte, und es lassen sich auch keine "starken Anhaltspunkte" dafür finden, dass die B.\_\_\_\_\_ bei ihren angeblichen Abklärungen die Grenze zu strafbaren Handlungen überschritten hätte sowie durch den Einsatz technischer Geräte andauernd gegen die Bestimmungen betreffend den Geheim- und Privat- bereich verstossen haben könnte (vgl. Urk. 2 S. 7 bzw. Urk. 14/2/1-3, insbesonde- re Urk. 14/2/2 S. 3 f.). Der Beschwerdeführer belässt es bei blossen Behauptun- gen, die seine subjektive Sicht und Wahrnehmung zum Ausdruck bringen, und unterlässt es weitestgehend, objektiv überprüfbare Anzeichen dafür zu nennen, dass er von der B.\_\_\_\_\_ tatsächlich überwacht und verfolgt wird. Seine Darstel- lungen bleiben vage und er bedient sich Formulierungen wie zum Beispiel, dass "solche oder vergleichbare Handlungen betreffend verschiedene Themen leider nicht nur schon seit längerer Zeit in Vielzahl vorgekommen und in der Vergan- genheit von verschiedenen Personen begangen worden" seien (Urk. 14/2/2 S. 2) oder "so ereigneten sich gleiche oder ähnliche Vorfälle bereits an früheren Auf- enthalts- oder Wohnorten" (Urk. 14/2/2 S. 4). Entsprechende Hinweise konnten, wie bereits gesagt, auch von der Polizei nicht gefunden werden, die in der Woh- nung des Beschwerdeführers keine Überwachungsgeräte entdecken und nie- manden sehen konnte, der ihn verfolgt hätte (vgl. Urk. 14/8/3). Der Beschwerde- führer bestreitet zwar, dass die Polizei seine Wohnung auf Abhörtechnik unter- sucht habe (Urk. 2 S. 6). Dies ist jedoch unwesentlich, da selbst die von ihm selbst in Auftrag gegebenen Abklärungen offensichtlich keine passenden Resulta- te hervorbrachten (Urk. 2 S. 6). Nicht zu vergessen ist auch, dass die von der Po-

- 9 - lizei gemachten Wahrnehmungen zur fürsorgerischen Unterbringung des Be- schwerdeführers führten (Urk. 14/8/1 S. 2) und beim Vorfall mit dem Geschädig- ten C.\_\_\_\_\_ vom 17. März 2018 zeigte sich, dass der Beschwerdeführer jenem völlig unbekannt war und dieser entgegen der Wahrnehmung des Beschwerde- führers keine Aussagen über dessen Vermögen und Einkommen gemacht hatte, was von anwesenden Personen bestätigt wurde (vgl. Urk. 14/7/2 S. 3 f.). 4.3 Vor diesem Hintergrund ist nicht ernsthaft zu erwarten, dass die Personen, auf welche der Beschwerdeführer in seiner Strafanzeige als einzige konkrete Be- zugspunkte verweist, seine Darstellung bestätigen würden, wonach sie von der B.\_\_\_\_\_ aus den von ihm genannten Gründen kontaktiert bzw. ihnen besonders schützenswerte Daten oder Tatsachen aus seinem Privat- und Geheimbereich mitgeteilt oder weitergegeben worden sein sollen, auch wenn der Beschwerdefüh- rer davon überzeugt zu sein scheint (vgl. Urk. 14/2/2 S. 2 f. und 7 bzw. Urk. 2 S. 13). Gemäss dem Beschwerdeführer soll es überdies im Zusammenhang mit dem von ihm geschilderten Vorgehen der B.\_\_\_\_\_ mehrmals zu Handgreiflichkei- ten gekommen sein. Einmal habe sich am 28. September 2017 sogar ein gegen ihn gerichteter physischer Übergriff von zwei Männern und einer Frau ereignet (Urk. 14/2/2 S. 4 und Urk. 2 S. 14). Nachdem aber keine Anzeichen dafür vorlie- gen, dass der Beschwerdeführer tatsächlich von der B.\_\_\_\_\_ überwacht und ver- folgt wird, ist es schlicht nicht vorstellbar, dass diese Urheberin eines entspre- chenden Vorfalls sein könnte, bzw. ist auszuschliessen, dass die B.\_\_\_\_\_ mit Hil- fe von physischer Gewalt gegen den Beschwerdeführer vorgehen könnte.

## **E. 5**

Zusammengefasst gehen weder aus den Akten noch aus der Beschwerde- schrift Anhaltspunkte hervor, wonach jemandem in dem vom Beschwerdeführer dargestellten Zusammenhang ein strafbares Verhalten vorgeworfen werden könn- te. Somit nahm die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung zu Recht nicht an Hand. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten ist.

- 10 - IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.